

4.1. Zur Vorführung und richterlichen Vernehmung des Beschuldigten oder des Angeklagten vgl. § 126.

4.2. Zum zuständigen Gericht für die richterliche Vernehmung vgl. § 134.

Zusätzliche Literatur

M. Amboß, Mitwirkung der Eltern im Strafbefehlsverfahren und bei Erlaß eines Haftbefehls gegen Jugendliche (OG-Inf. 5/1980 S.28ff.).

R. Beckert, Konsequenzen, die sich aus dem Erlaß von Haftbefehlen ergeben (OG-Inf.5/1978, S.34ff.).

R. Beckert/R. Schröder, „Änderung von Haftbefehlen“, NJ, 1981/7, S. 309.

R. Herrmann, „Die vorläufige Festnahme durch jedermann“, NJ, 1983/11, S. 462.

F. Mühlberger, Zu einigen Problemen des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 20. Oktober 1977 (OG-Inf.4/1977 S.60ff.).

R. Müller, „Aufgaben des Staatsanwalts bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens“, NJ, 1976/7, S. 197.

A. Pfeufer, „Zu den gerichtlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft“, NJ, 1978/7, S.310.

H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Begründung von Haftbefehlen“, NJ, 1970/16, S.487.

K.-H. Röhrer, „Der Begriff ‚Gefahr im Verzuge‘ und seine Verwendung in der StPO“, NJ, 1983/10, S. 418.

R. Schindler/H. Pompoes, „Zur Bindung des Gerichts an den Haftantrag des Staatsanwalts“, NJ, 1971/6, S. 178.

R. Schröder/A. Buske, „Die Verantwortung der Staatsanwälte und Richter bei der Prüfung der Unzugänglichkeit der Untersuchungshaft“, NJ, 1980/9, S. 404.

J. Troch, „Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme im Ermittlungsverfahren“, NJ, 1982/5, S.227.

H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, NJ, 1975/4, S. 99.

Sechster Abschnitt Abschluß des Ermittlungsverfahrens

§140

Abschließende Entscheidungen der Untersuchungsorgane

Die von einem Untersuchungsorgan geführten Ermittlungen können abschließen mit

- 1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens;**
- 2. der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;**
- 3. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens;**
- 4. der Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt.**

1. Der **Abschluß eines Ermittlungsverfahrens** darf von den U-Organen nur unter den in den §§ 141-146 genannten Voraussetzungen und in den vorgesehenen Formen vorgenommen werden. Vor jeder das Ermittlungsverfahren abschließenden Entscheidung ist gewissenhaft zu prüfen, ob die Ermittlungen den Anforderungen des Gesetzes entsprechen (§ 101, § 102 Abs. 3, § 69) und ihr Ergebnis die Entscheidung begründet. Jede abschließende Entscheidung hat dazu beizutragen, daß der Grundsatz, jeden Schuldigen, aber keinen Unschuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen (vgl. § 1 Abs. 1), durchgesetzt wird.

2. **Entscheidungsbefugt** sind nur die leitenden Mit-

arbeiter der U-Organen, die auch zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens berechtigt sind (vgl. Anm. 1.3. zu §98).

3. Zur **Einstellung des Ermittlungsverfahrens** vgl. §141.

4. Zur **Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege** vgl. § 142.

5. Zur **vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens** vgl. § 143.

6. Zur **Übergabe der Sache an den Staatsanwalt** vgl. §146.